

Baugebührenreglement

(zur BNO Gemeinde Schafisheim)

Die Einwohnergemeinde Schafisheim erlässt gestützt auf § 49 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 18. Juni 1999 der Gemeinde Schafisheim das nachfolgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren und Verfahrenskosten bei Bauangelegenheiten gemäss BNO, inkl. Bewilligungen/Kontrollen der Werke (Wasser, EW und Abwasser).

§ 2 Grundsatz

¹Die mit Bauangelegenheiten zusammenhängenden Aufwändungen sind nach dem Verursacherprinzip auf die Gesuchsteller zu überwälzen.

²Soweit die Aufwändungen im Vergleich zur Bausumme unverhältnismässig sind kann der Gemeinderat von diesem Grundsatz abweichen.

§ 3 Gebühren

¹Für den Aufwand bei Bauangelegenheiten werden der Bauherrschaft folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

a) Vorentscheide

- 1.0 %o der geschätzten Bausumme sowie die effektiven Aufwändungen wie bei bewilligten Baugesuchen, mindestens aber Fr. 100.-. Der Betrag wird bei einem Baubewilligungsverfahren nicht angerechnet.

b) Bewilligte Baugesuche

- Bei der Behandlung im vereinfachten Baubewilligungsverfahren, sofern die Baukosten den Betrag von Fr.5'000.- nicht übersteigen, Fr. 50.-.

- Bei der Behandlung im vereinfachten Baubewilligungsverfahren, sofern die Baukosten den Betrag von Fr. 5'000.- übersteigen, Fr. 150.-.

- Bei der Behandlung im Normalverfahren 1.0 %o der Bausumme, für Gebäude aufgrund der nach SIA-Normen berechneten Baukosten, mindestens aber Fr. 150.-.

Sowie die effektiven Kosten für

- Publikation;
- Aufwand der externen Bauverwaltung;
- Aufwand des Ortsexperten für den baulichen Zivilschutz
- Aufwand des Brandschutzbeauftragten;
- Aufwändungen für Gutachten, Expertisen, zusätzliche Messungen, Kontrollen und dergleichen;
- zusätzliche Aufwändungen infolge Einreichung mangelhafter oder unvollständiger Baugesuchunterlagen sowie bei Übertretungen von baurechtlichen Vorschriften;
- Aufwand für zusätzliche Verfügungen (z.B. Grundbucheintragen); etc.

c) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche

- Effektive Kosten nach den Kriterien für bewilligte Baugesuche.

d) Projektänderungen, Nachträge

- Effektive Kosten nach den Kriterien für bewilligte Baugesuche.

e) Bewilligungen der Werke (Wasser, Abwasser und EW)

- Effektive Kosten nach den Kriterien für bewilligte Baugesuche inkl. Aufwand der Werke.

f) Einsprache- und Beschwerdeverfahren

- Die entstandenen Kosten werden gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz überbunden.

g) Beratung, Stellungnahme, Abklärung

- Die externen, effektiven Kosten, sowie ein angemessener Verwaltungsaufwand (Fr. 50.- bis Fr. 200.-) können in Rechnung gestellt werden.

²Bei Bausummen über 3 Mio. Franken kann der Gemeinderat den Gebührensatz angemessen reduzieren, wobei der Ansatz für 3 Mio. nicht unterschritten werden darf.

§ 4 Fälligkeit, Vorschuss

¹Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Baubewilligung zu bezahlen.

²Die Gebühren und Kosten sind auch dann zu bezahlen, wenn von der Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

³Der Gemeinderat kann für die Behandlung des Baugesuches einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

§ 5 Benützung von öffentlichem Grund

Die Benützung von öffentlichem Grund während der Bauarbeiten ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann bei der Bewilligungserteilung die Gebühr nach Massgabe von Umfang und Dauer zwischen Fr. 100.- und Fr. 1'000.- festsetzen.

§ 6 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 01. Februar 2004 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Baugebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung vom 18. Juni 1999 aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

A. Egli

B. Lienhard